

RS Vwgh 2001/5/16 98/09/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AsylG 1997 §7;

AuslBG §1 Abs2 lit.a;

AuslBG §15 Abs1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 lit. a AuslBG setzt voraus, dass der betreffende Ausländer tatsächlich Konventionsflüchtling ist. Dass er sich selbst oder seine Arbeitgeber ihn auf Grund seines Flüchtlingspasses weiterhin als Flüchtling angesehen haben, kann die allein maßgebende objektive Rechtslage nicht ändern. Fehlendes Verschulden an der Übertretung der Bewilligungspflicht oder guter Glaube an die Rechtmäßigkeit einer Beschäftigung nach dem AuslBG können weder die Bewertung der Beschäftigungszeiten als objektiv unrechtmäßig hindern, noch zu einem gutgläubigen Erwerb von anrechenbaren Beschäftigungszeiten führen (Hinweis VwGH E 21. Oktober 1998, 96/09/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090152.X01

Im RIS seit

31.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at